

RS Vwgh 1990/9/25 89/08/0313

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.09.1990

Index

60/03 Kollektives Arbeitsrecht

66/01 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz

Norm

ASVG §49 Abs1;

KollV eisen- und metallverarbeitende Industrie Abschn10;

Rechtssatz

Der Ausschluß der Vergütungen für Wegzeiten außerhalb der Normalarbeitszeit vom Verdienst und damit von der Berechnungsgrundlage der Sonderzahlungen begündet keine Gesetzwidrigkeit, weil die vom persönlichen Geltungsbereich des Kollektivvertrages für die eisenerzeugende und metallerzeugende und metallverarbeitende Industrie erfaßten Arbeiter keinen gesetzlichen Anspruch auf Sonderzahlungen haben und es daher den Kollektivvertragspartnern freisteht, ob, unter welchen Voraussetzungen und in welchem Umfang sie Ansprüche auf Sonderzahlungen einräumen (Hinweis E 27.3.1990, 88/08/0237).

Schlagworte

Entgelt Begriff Entschädigung Vergütung Entgelt Begriff Überstunden Kollektivvertrag

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1989080313.X02

Im RIS seit

25.09.1990

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at